



Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten

Informationen für Ehrenamtliche

 Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung IQ“

Stand: Juli 2017

Impressum

Herausgeber:

MigraNet – IQ Landesnetzwerk Bayern
Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH
Wertachstr. 29
D-86153 Augsburg
www.tuerantuer.de
www.migranet.org

migra
net

Redaktion:

Nathalie Schönberger
Tür an Tür - Integrationsprojekte gGmbH
Tel.: +49 (0) 821 / 90 799- 86
Nathalie.Schoenberger@tuerantuer.de

Layout:

Stefanie Simon
Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e. V. (ZWH)
Sternwartstraße 27-29
40223 Düsseldorf
ssimon@zwh.de
www.zwh.de | www.netzwerk-iq.de

Titelfoto:

© netzwerk4A – Tür an Tür

Stand Juli 2017

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

In Kooperation mit:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Bundesagentur
für Arbeit

Inhalt

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ und Ehrenamt	4
Anerkennung ausländischer Qualifikationen – Informationen für Ehrenamtliche	5
Anerkennung ausländischer Qualifikationen – Praxishandreichung für Ehrenamtliche	7
Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete – Informationen für Ehrenamtliche	9
Praktikum und Ausbildung – Informationen für Ehrenamtliche	11
Zuständigkeiten – Informationen für Ehrenamtliche	12
Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete – Praxishandreichung für Ehrenamtliche	13
Allgemeine Übersicht der Deutschkurse – Informationen für Ehrenamtliche	14
Teilnahme an Integrationskursen – Informationen für Ehrenamtliche	15
Teilnahme an berufsbezogenen Deutschkursen – Informationen für Ehrenamtliche	19
Links	20
Ihre Notizen	21

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ und Ehrenamt

Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt spielen eine immer wichtigere Rolle im Bereich der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten. Trotz öffentlicher Beratungsangebote ist die Gesellschaft zunehmend auch auf das freiwillige Engagement von Bürgerinnen und Bürgern angewiesen. Um die Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen effektiv und zielorientiert zu gestalten, ist die Bereitstellung und Verbreitung von einschlägigen Informationsmaterialien für Freiwillige zu den Themen der Arbeitsmarktintegration wichtig.

Ziel dieser Broschüre ist es, Ehrenamtlichen einen allgemeinen Überblick zu folgenden arbeitsmarktrelevanten Themen zu geben:

- Anerkennung ausländischer Qualifikationen
- Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete
- Teilnahme an Integrations- und berufsbezogenen Deutschkursen

Diese Informationsmaterialien sollen Ehrenamtliche bei ihrem freiwilligen Engagement unterstützen. Im konkreten Fall wird immer empfohlen eine professionelle Fachberatung aufzusuchen. Diese Broschüre enthält neben detaillierten Auflistungen der entsprechenden zuständigen Stellen auch Links zu aktuellen Beratungsangeboten.

Die Broschüre wurde vom IQ Landesnetzwerk Bayern in Zusammenarbeit mit den zuständigen IQ Fachstellen und dem BMAS erstellt und mit unterschiedlichen haupt- und ehrenamtlichen Akteuren des Förderprogramms IQ abgestimmt.

Fragen zum Dokument?

Diese zentralen Informationsmaterialien werden regelmäßig überarbeitet und an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Die aktuellste Version finden Sie unter: www.migranet.org/ehrenamt

Für inhaltliche Anmerkungen, Kommentare und Anregungen wenden Sie sich bitte an:
Nathalie.Schoenberger@tuerantuer.de

Bei allgemeinen Fragen wenden Sie sich bitte an ihr örtliches IQ Landesnetzwerk:
www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/landesnetzwerke.html

Anerkennung ausländischer Qualifikationen – Informationen für Ehrenamtliche

Stand: Juli 2017

Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen ist die Bewertung eines ausländischen Schul-, Ausbildungs-, oder Studienabschlusses im Vergleich mit einem deutschen Abschluss. Im Verfahren wird die Gleichwertigkeit überprüft. Wenn die Qualifikation gleichwertig ist, wird sie damit auch anerkannt. Dieses Dokument dient der allgemeinen Information. Im konkreten Fall wird empfohlen eine Fachberatung aufzusuchen.

Wer kann eine Anerkennung beantragen?

Die Voraussetzung, um eine Anerkennung zu beantragen, ist eine im Ausland abgeschlossene, formale Qualifikation. Kenntnisse und Fertigkeiten, die ausschließlich über Berufserfahrung erworben wurden, können nicht durch ein Anerkennungsverfahren bestätigt werden. In diesen Fällen gibt es dann eventuell die Möglichkeit, die deutsche Abschlussprüfung in dem jeweiligen Beruf als Externenprüfung abzulegen.

Wenn eine formale Qualifikation erworben wurde, können Personen unabhängig von ihrer Herkunft und vom Aufenthaltsstatus einen Antrag auf Anerkennung stellen. Das bedeutet, dass Asylbewerber, Geduldete und auch Personen, die noch im Ausland leben, einen Antrag stellen dürfen. Für den Antrag auf Anerkennung wird keine Arbeitserlaubnis benötigt.

Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es?

Die Anerkennung findet im Rahmen von gesetzlich geregelten Verfahren statt. Am 1. April 2012 trat das sogenannte „**Anerkennungsgesetz**“ in Kraft. Dadurch wurden die Anerkennungsverfahren vereinheitlicht und neue Anerkennungsmöglichkeiten geschaffen. Das Anerkennungsgesetz ist jedoch nicht das einzige Gesetz, das Anerkennungsverfahren regelt. Darüber hinaus spielen zum Beispiel EU-Richtlinien und Berufsfachgesetze eine wichtige Rolle für die Anerkennungsverfahren in verschiedenen Berufen. Außerdem gibt es Berufe, deren Anerkennungsverfahren durch Ländergesetze geregelt sind.

Wofür ist eine Anerkennung notwendig?

Es gibt zwei Gruppen von Berufen: die reglementierten und die nicht-reglementierten Berufe. Ein Beruf ist **reglementiert**, wenn der Berufszugang oder die Berufsausübung an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden ist. Die Anerkennung ist dann Voraussetzung, um die Tätigkeit in Deutschland ausüben zu dürfen (z.B. Ärztinnen und Ärzte) oder die entsprechende Berufsbezeichnung führen zu dürfen (z.B. Ingenieurinnen und Ingenieure).

Die Mehrheit aller Berufe in Deutschland ist **nicht reglementiert**. Das betrifft die meisten akademischen Berufe und Ausbildungsberufe (z.B. Betriebswirtinnen und Betriebswirte oder Köchinnen und Köche). In diesen Berufen ist eine Anerkennung gesetzlich nicht notwendig, um in dem jeweiligen Beruf zu arbeiten. Eine Bewertung der ausländischen Qualifikation kann es potentiellen Arbeitgebern jedoch erleichtern, den ausländischen Abschluss einzuschätzen und so die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern.

Wer ist für die Anerkennung zuständig?

Je nach Beruf und Wohnort beziehungsweise angestrebtem Ort des Arbeitsplatzes der Antragstellenden sind unterschiedliche Stellen für das Anerkennungsverfahren zuständig.

Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Die jeweils zuständige Anerkennungsstelle überprüft die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation im Vergleich zum deutschen entsprechenden Beruf (**Referenzberuf**) im Hinblick auf Inhalt und Umfang. Auch einschlägige Berufserfahrung kann beim Anerkennungsverfahren berücksichtigt werden. Gibt es keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem deutschen und dem ausländischen Abschluss, dann wird die Gleichwertigkeit bescheinigt. Ergeben sich wesentliche Unterschiede, gibt es die Möglichkeit, diese auszugleichen, beispielsweise durch einen Lehrgang oder eine Prüfung. Nachdem die Unterschiede ausgeglichen sind, kann die Anerkennung erteilt werden.

Was tun bei fehlenden Dokumenten?

Anerkennungsverfahren erfolgen im Normalfall auf Grundlage der vorgelegten Dokumente. Je mehr Nachweise vorgelegt werden, desto besser kann die zuständige Stelle die Vergleichbarkeit der ausländischen mit der deutschen Qualifikation überprüfen. Wenn es der/dem Antragstellenden nicht oder nur teilweise möglich ist, Nachweise über die Qualifikation vorzulegen, gibt es für bestimmte Berufe die Möglichkeit, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch nachzuweisen. Eine solche **Qualifikationsanalyse** kann beispielsweise in Form von Arbeitsproben oder Fachgesprächen durchgeführt werden. Voraussetzung ist auch in diesem Fall eine im Herkunftsland abgeschlossene, formale Ausbildung.

Wie viel kostet die Anerkennung?

Anerkennungsverfahren sind in der Regel mit Kosten verbunden, die je nach Beruf und zuständiger Stelle unterschiedlich sein können. Dabei fallen nicht nur Kosten für den Antrag auf Anerkennung an, sondern auch Kosten für einzureichende Unterlagen (z.B. für amtlich beglaubigte Übersetzungen oder beglaubigte Kopien) und eventuell für Qualifizierungen oder Prüfungen. Daher muss unbedingt vorab geklärt werden, welche **finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten** (beispielsweise durch die Arbeitsverwaltung oder sonstige Fördermittel wie dem Anerkennungszuschuss) im Einzelfall zur Verfügung stehen. Die Kostenübernahme ist grundsätzlich nur möglich, wenn sie im Voraus beantragt wurde.

Werden für die Anerkennung Sprachkenntnisse benötigt?

Grundsätzlich kann ein Anerkennungsverfahren unabhängig von den Sprachkenntnissen begonnen werden. In einigen reglementierten Berufen muss man sogar ein bestimmtes Sprachniveau nachweisen, um am Ende die Anerkennung zu erhalten und in dem Beruf arbeiten zu dürfen (z.B. Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger).

Wer kann im Anerkennungsprozess unterstützen?

Die Anerkennungsberatungen und Qualifizierungsberatungen im IQ Netzwerk sind unabhängige und spezialisierte **Fachberatungen**. Sie bieten Serviceleistungen für alle Personen, die Fragen zur Anerkennung von ausländischen Qualifikationen und zu Qualifizierungsmöglichkeiten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens haben. Sie beraten individuell, neutral und bedarfsgerecht und legen die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten dar. Das schafft Transparenz über die ausländische Qualifikation. Bei Bedarf werden die Ratsuchenden in jeder Phase des Anerkennungsprozesses begleitet und unterstützt. Wenn weiterreichender Beratungsbedarf besteht, wird zielgerichtet an geeignete Projekte oder Beratungsstellen weitergeleitet. Die Beratung ist kostenfrei und kann freiwillig in Anspruch genommen werden.

Unter dem folgenden Link finden Sie die Kontaktdaten der IQ Fachberatungsstellen in Deutschland sowie weitere Informationen:
www.netzwerk-iq.de/anerkennung/beratung.html

Informationen zu Anerkennung:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>

Anerkennung ausländischer Qualifikationen – Praxishandreichung für Ehrenamtliche

Stand: Juli 2017

Bereits bevor die Ratsuchenden von einer Fachberatung zur Anerkennung ihrer ausländischen Qualifikationen beraten werden, können Sie einige Fragen klären. Diese im Folgenden abgefragten Informationen werden später von der Fachberatung benötigt, um individuell und umfassend beraten zu können. Wenn Sie oder die Ratsuchenden selbst eine Fachberatung kontaktieren, können Sie oder die Ratsuchenden diese Informationen bereithalten. Dies ist aber keine Voraussetzung für die Beratung. Bei Unklarheiten und Fragen können Sie die Fachberatung gerne vorab kontaktieren.

Verfügt die/der Ratsuchende über eine oder mehrere abgeschlossene formale Qualifikation/en?

- ☐ Schulabschluss
- ☐ Ausbildungsabschluss
- ☐ Studienabschluss
- ☐ Sonstiges: _____

In welchem Bereich/Beruf wurde/n die Qualifikation/en erworben?

Aus welchem Land stammt/stammen die Qualifikation/en?

Wie lange hat die Schulbildung/die Ausbildung/das Studium gedauert? In welchem Jahr war der Abschluss?

Hat die/der Ratsuchende Berufserfahrung im Ausland oder in Deutschland? Falls ja, wie lange hat die/der Ratsuchende Berufserfahrung im jeweiligen Bereich?

Liegen Zeugnisse vor? Falls ja, welche Zeugnisse sind vorhanden?

- ☐ Schulzeugnis
 - ☐ Ausbildungszeugnis
 - ☐ Hochschulzeugnis
 - ☐ Arbeitszeugnis
 - ☐ weitere Zeugnisse: _____
-

Fehlen Nachweise (z.B. Diplom, Fächerübersicht, Arbeitszeugnisse)? Falls ja, können diese noch beschafft werden?

Hat die/der Ratsuchende bereits einen Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Qualifikation gestellt? Falls ja, bei welcher Stelle?

Was ist das Ziel der/des Ratsuchenden?

☐ im erlernten Beruf arbeiten

☐ in einem anderen Bereich arbeiten: _____

☐ eine Ausbildung beginnen

☐ ein Studium beginnen oder fortsetzen

☐ Sonstiges: _____

Wie ist die aktuelle berufliche Situation der/des Ratsuchenden?

Ist die/der Ratsuchende bei der Agentur für Arbeit oder beim Jobcenter gemeldet, wenn ja bei welchem?

Welchen Aufenthaltsstatus hat die/der Ratsuchende?

Hat die/der Ratsuchende bereits deutsche Sprachkenntnisse? Falls ja, auf welchem Niveau?

Damit die Ratsuchenden alle notwendigen Informationen für das Anerkennungsverfahren erhalten, wenden Sie sich bitte an eine der kostenlosen Fachberatungen zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“. Unter folgendem Link finden Sie die Beratungsstellen in Deutschland:

www.netzwerk-iq.de/anerkennung/beratung.html

Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete – Informationen für Ehrenamtliche

Stand: Juli 2017

Die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, gestaltet sich für Geflüchtete unterschiedlich. Maßgeblich ist der Aufenthaltsstatus, die Dauer seit der Registrierung als asylsuchende Person in Deutschland, das Herkunftsland und wo in Deutschland eine geflüchtete Person wohnt bzw. wohnen muss. Welchen Arbeitsmarktzugang eine geflüchtete Person hat, wird in der Regel im Ausweisdokument vermerkt.

Wer darf unter welchen Bedingungen einer Beschäftigung nachgehen?

Geflüchtete mit einem Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung:

Wartezeit/Beschäftigungsverbot | 1. bis 3. Monat (ggf. bis 6. Monat)

Geflüchtete mit einem der o. g. Status dürfen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland keiner Beschäftigung nachgehen. Hinzu kommen möglicherweise drei weitere Monate, in denen die Personen die Verpflichtung haben in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (1-6 Monate). In dieser Zeit gilt ein Beschäftigungsverbot.

Nachrangiger Arbeitsmarktzugang | 4./7. bis 15. Monat (bzw. 4./7. bis 48. Monat)

In den ersten 15 Monaten des Aufenthaltes wird in der Regel bei der Bundesagentur für Arbeit zusätzlich eine sogenannte Vorrangprüfung durchgeführt (siehe unten Punkt „Welche Prüfungen führen die Ausländerbehörde und Bundesagentur für Arbeit durch?“). Durch das Integrationsgesetz wurde für Geflüchtete die Vorrangprüfung in 133 Agenturbezirken bis zum 5. August 2019 ausgesetzt. Bis dahin wird sie nur noch in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend, in Bayern in den Agenturbezirken Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth, Hof, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Traunstein und Weiden, sowie in NRW in den Agenturbezirken Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen und Recklinghausen durchgeführt.

Unabhängig vom Wohnort findet während des nachrangigen Arbeitsmarktzugangs in den ersten vier Jahren in jedem Fall eine Prüfung der Arbeitsbedingungen durch die Bundesagentur für Arbeit statt. Nach vier Jahren Voraufenthalt muss die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr eingeholt werden.

Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich | ab 49. Monat:

Nach dem 48. Monat liegt es im Ermessen der Ausländerbehörde, der geflüchteten Person einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang zu erteilen. Es erfolgen keine Prüfungen durch die Bundesagentur für Arbeit.

Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis:

Die Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) §§ 22-26 berechtigt in der Regel uneingeschränkt zur Arbeitsaufnahme, ohne dass es hierfür einer weiteren Erlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf.

Können Geflüchtete eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit beantragen?

Nach dem AufenthG ist der Aufenthalt in Deutschland an bestimmte Aufenthaltsw Zwecke gebunden. Demnach können sich Personen z. B. aus familiären Gründen, zum Zwecke der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit oder aus völkerrechtlichen, humanitären und/oder politischen Gründen (Geflüchtete) in Deutschland aufhalten. Ein Zweckwechsel ist für Asylbewerber und anerkannte Schutzberechtigte grundsätzlich nicht vorgesehen. Es ist somit grundsätzlich in der Regel nicht möglich, beispielsweise als Asylbewerberin oder anerkannter Flüchtling eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung (§ 18 AufenthG) zu erlangen.

Welche Prüfungen führen die Ausländerbehörde und Bundesagentur für Arbeit durch?

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung benötigen für die Erwerbstätigkeit eine Beschäftigungserlaubnis (auch Arbeitsgenehmigung genannt) der Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde prüft, ob ausländerrechtliche Bestimmungen gegen die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis stehen. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag auf eine Beschäftigungserlaubnis an die Bundesagentur für Arbeit zur Prüfung weitergeleitet. Bei der Vorrangprüfung, die derzeit in nur wenigen Agenturbezirken durchgeführt wird, wird geprüft, ob für eine konkrete Arbeitsstelle, auf die sich eine geflüchtete Person bewirbt, eine bevorrechtigte Person, die für die Stelle geeignet ist, zur Verfügung steht. Bevorrechtigt sind alle deutschen und EWR-Staatsangehörigen, alle EU-Bürgerinnen und Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang beinhaltet. Zusätzlich wird in allen Agenturbezirken eine Prüfung der Arbeitsbedingungen durchgeführt. Dabei wird insbesondere geprüft, ob der Arbeitgeber die geflüchtete Person zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als ein vergleichbarer Inländer beschäftigen möchte und der entsprechende Lohn angeboten wird.

Welche Arbeitsmarktchancen haben Geflüchtete aus „sicheren Herkunftsstaaten“?

Die sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ sind in Anlage II zu § 29a Asylgesetz festgelegt. Es handelt sich derzeit um die Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik Montenegro, Senegal und Serbien. Für Geflüchtete aus sicheren Herkunftsstaaten, die bis zum 31. August 2015 ein Asylgesuch geäußert haben, gelten die regulären Bedingungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Für Geflüchtete aus sicheren Herkunftsstaaten, die einen Ankunfts nachweis, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung haben und die nach dem 31. August 2015 ein Asylgesuch geäußert haben, gilt ein generelles Beschäftigungsverbot.

Können Geflüchtete einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen?

Für Geflüchtete mit Ankunfts nachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung ist Selbstständigkeit nicht erlaubt.

Für Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 ist Selbstständigkeit erlaubt.

Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 müssen die Zustimmung zur Selbstständigkeit bei der Ausländerbehörde einholen, die dann nach Ermessen entscheidet.

Um den Zugang zu einer selbstständigen Tätigkeit nachhaltig zu gestalten, wird das Aufsuchen einer Fachberatung bei den örtlichen Arbeitsagenturen, sowie IHK- und HWK-Stellen empfohlen.

Praktikum und Ausbildung – Informationen für Ehrenamtliche

Stand: Juli 2017

Wer darf eine Ausbildung machen?

Personen mit positiv beschiedenem Asylantrag oder subsidiärem Schutz haben uneingeschränkten Zugang zu einer Ausbildung. Für Geflüchtete mit einem Ankunftsnachweis oder einer Aufenthaltsgestattung ist ab dem vierten Monat eine betriebliche Ausbildung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich, eine schulische Ausbildung bereits ab dem 1. Tag.

Geduldete können ab dem 1. Tag ihres Aufenthaltes mit Genehmigung der Ausländerbehörde eine betriebliche und ohne Genehmigung eine schulische Ausbildung beginnen. Sie erhalten für die Zeit der qualifizierten Berufsausbildung eine „Ausbildungsduldung“, wenn konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bevorstehen (auch „3+2-Regelung“ genannt). Diese wird für die Dauer der Ausbildung erteilt. Im Anschluss an die Ausbildung bekommt die Person eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre nach § 18a Aufenthaltsgesetz für eine ihrer Ausbildung entsprechenden Beschäftigung.

Eine Ausbildungsduldung wird auch erteilt, wenn die Ausbildung bereits während des Asylverfahrens (Status: Aufenthaltsgestattung) begonnen wurde und der Asylantrag abgelehnt wird. Die Ausbildungsduldung wird dann für die restliche Zeit der Ausbildung erteilt. Geduldete aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“, deren Registrierung nach dem 31.08.2015 erfolgte, haben keinen Anspruch auf eine Ausbildungsduldung.

Wer darf ein Praktikum machen?

Praktika gelten grundsätzlich als Beschäftigungsverhältnisse und bedürfen daher der Erlaubnis (Genehmigung) der Ausländerbehörde und in der Regel auch der – von der Ausländerbehörde intern einzuholenden – Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Personen mit positiv beschiedenem Asylantrag oder subsidiärem Schutz haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und müssen daher nicht die Genehmigung der Ausländerbehörde für ein Praktikum vorab einholen. Wer einen Ankunftsnachweis, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzt, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Praktikum in einem Betrieb absolvieren. Der Begriff „Praktika“ wird im Sprachgebrauch für eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten und Maßnahmen verwendet, die jeweils sehr unterschiedliche Zustimmungs- und Erlaubniserfordernisse mit sich bringen (z. B. Hospitation, Probearbeit, ehrenamtliche Tätigkeit etc.).

Eine gute Übersicht über die einzelnen Formen und Voraussetzungen finden Sie hier:

www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf

Informationen bezüglich Zugang zu Aus- und Weiterbildungsförderung für Geflüchtete finden Sie hier:

www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Bilder/Fachstelle_Einwanderung/Publikationen_2017/FE_Kompakt_Ausbildungsf%C3%B6rderung_Gefl%C3%BChtete_2017-07-14.pdf

Zuständigkeiten – Informationen für Ehrenamtliche

Stand: Juli 2017

Wer erhält welche Sozialleistungen und wer ist für die Arbeitsförderung zuständig?

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von den Sozialämtern verwaltet, Leistungen nach dem SGB II von den Leistungsabteilungen in den Jobcentern. Für die Beratung und Vermittlung in Arbeit und Ausbildung (ggf. auch Praktikum), für die Hinführung an den Arbeitsmarkt durch Maßnahmen und für diverse Förderinstrumente sind die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter zuständig.

Aufenthaltsstatus	Sozialleistungen	Kund/-innen der Agentur für Arbeit oder der Jobcenter
▪ Ankunftsnachweis	Nach dem AsylbLG zuständige Behörde (z. B. Sozialamt)	Agentur für Arbeit
▪ Aufenthaltsgestattung		
▪ Duldung		
Aufenthaltserlaubnis nach §§ im Aufenthaltsgesetz		
§ 18a	Jobcenter	Jobcenter
§ 22	Jobcenter	Jobcenter
§ 23 Abs. 1 i. V. m. §§ 104 a u. b o. § 23a	Jobcenter	Jobcenter
§ 23 Abs.1 (wegen Krieges im Heimatland)	Sozialamt	Agentur für Arbeit
§ 23 Abs. 2	Jobcenter	Jobcenter
§ 23a	Jobcenter	Jobcenter
§ 25 Abs. 1	Jobcenter	Jobcenter
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. u. 2. Alternative)	Jobcenter	Jobcenter
§ 25 Abs. 3	Jobcenter	Jobcenter
§ 25 Abs. 4 Satz 1	Sozialamt	Agentur für Arbeit
§ 25 Abs. 4 Satz 2	Jobcenter	Jobcenter
§ 25 Abs. 4a u. 4b	Jobcenter	Jobcenter
§ 25 Abs. 5 (wenn weniger als 18 Monate seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung vergangen sind)	Sozialamt	Agentur für Arbeit
§ 25 Abs. 5 (wenn mehr als 18 Monate seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung vergangen sind)	Jobcenter	Jobcenter
§ 25a	Jobcenter	Jobcenter
§ 25b	Jobcenter	Jobcenter

Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete – Praxishandreichung für Ehrenamtliche

Stand: Juli 2017

Was tun, wenn eine geflüchtete Person arbeiten möchte?

- ☐ Das Ausweispapier lesen
 - Welchen Aufenthaltsstatus hat die Person?
 - Wann wurde die Person registriert? Wann wurde der Asylantrag gestellt?
 - Aus welchem Land kommt die Person?
 - Wo wohnt die Person?
 - Was steht zum Arbeitsmarktzugang in den Nebenbestimmungen?
- ☐ Das Ausweispapier interpretieren
 - Was bedeuten die einzelnen Punkte in Kombination für den Arbeitsmarktzugang?
 - Ist die Situation kompliziert oder übersichtlich?
- ☐ Rat und Unterstützung, wenn der Fall übersichtlich ist
 - Begleitung zur zuständigen Arbeitsverwaltung (Agentur für Arbeit oder Jobcenter)
 - Ggf. Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche (Stellengesuche lesen, Bewerbung schreiben)
 - Besorgung des Arbeitserlaubnisanspruchs bei der Ausländerbehörde und Hilfe beim Ausfüllen
- ☐ Rat und Unterstützung bei Unklarheiten und wenn der Fall kompliziert ist
 - Professionelle Unterstützungsangebote aufsuchen, da sonst schwerwiegende Fehlentscheidungen mit möglicherweise unerwünschten und unumkehrbaren Folgen getroffen werden.

An welche professionellen Stellen kann ich verweisen?

- . Arbeitsverwaltung (Agentur für Arbeit oder Jobcenter): Für Arbeitssuche und Maßnahmen zu Arbeitsförderung
www.arbeitsagentur.de
- . IvAF-Netzwerke: Für alles rund um Beschäftigung, Ausbildung, Praktikum und Spracherwerb
www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Programme/bmas/2014-10-21-ESF-Integrationsrichtlinie-Bund.html
- . IQ-Netzwerke: Für das Thema Anerkennung ausländischer Qualifikationen und Qualifizierungsmaßnahmen
www.netzwerk-iq.de/
- . KAUSA-Servicestellen: Für Beratungen zu Ausbildungsmöglichkeiten www.jobstarter.de/kausa
- . Asylsozialberatungen: Für Fragen zu Aufenthaltsstatus, Asylverfahren, Wohnen u.a.

Allgemeine Übersicht der Deutschkurse – Informationen für Ehrenamtliche

Stand: Juli 2017

Wie wird das Sprachniveau definiert?

Die Deutschkurse orientieren sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). Der GER besteht aus 6 Stufen, die von Niveau A1 bis C2 aufeinander aufbauen.

1. Jeder Integrationskurs besteht aus einem Orientierungs- und einem Sprachkurs. Mit Erreichen des Sprachniveaus B1 endet dieser Kurs. Das Ziel dieser Kurse ist die Vermittlung allgemeinsprachlicher Kenntnisse.
2. Berufsbezogene Deutschkurse beginnen ab B2. Ziel dieser Kurse ist es, den Arbeitsmarktzugang zu ermöglichen. Für Teilnehmende, die in den Integrationskursen das Niveau B1 nicht erreichen, besteht die Möglichkeit, sowohl die Niveaustufe A2 als auch B1 im Rahmen der berufsbezogenen Spezialmodule nachzuholen.
3. Um in Deutschland zu studieren, wird mindestens C1 benötigt und die erfolgreiche Teilnahme an der DSH Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang.)

Niveaustufe nach dem GER		Sprachkenntnisse
A1	Anfänger	Grundkenntnisse
A2	Grundlegende Kenntnisse	
B1	Fortgeschrittene Sprachverwendung	erweiterte Kenntnisse
B2	Selbstständige Sprachverwendung	
C1	Fachkundige Sprachkenntnisse	verhandlungssicher
C2	Annähernd muttersprachlicher Kenntnisse	

Welche Art von Deutschkursen gibt es?

Zweck	Art	Zugang über ...
Einstieg/Alltagsbewältigung	Integrationskurse	BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) Ausländerbehörden Jobcenter/Agentur für Arbeit
Arbeitsmarktzugang	ESF BAMF Kurse	Jobcenter/Agentur für Arbeit IvAF (Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen)
	Berufsbezogene Deutschkurse gemäß §45a AufenthG (Aufenthaltsgesetz)	Jobcenter/Agentur für Arbeit BAMF
Studium	Studienvorbereitende Deutschkurse	„International Offices“ der Hochschulen/ Universitäten
Allgemein	Onlinekurse/ Apps	nach eigener Initiative

Teilnahme an Integrationskursen – Informationen für Ehrenamtliche

Stand: Juli 2017

Wer kann an einem Integrationskurs teilnehmen?

- Asylsuchende und Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (aktuell Iran, Irak, Somalia, Syrien, Eritrea) gem. § 44 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1-3 AufenthG
- Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG
- Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
- Geflüchtete mit abgeschlossenem Asylverfahren nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Was kostet die Teilnahme an einem Integrationskurs?

Für Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG oder nach SGB II beziehen, ist die Teilnahme kostenlos.

Wie kann man sich zum Integrationskurs anmelden?

Antrag auf freiwillige Teilnahme an einem Integrationskurs

Asylsuchende und Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive können mit Asylantragstellung einen Zulassungsantrag direkt beim BAMF stellen. Die Anträge müssen an das BAMF, Referat 326, 90343 Nürnberg geschickt werden. Die Antragsteller erhalten dann bei freiem Kursplatz einen Berechtigungsschein, ein Merkblatt mit Informationen zum Integrationskurs und einen Hinweis auf www.bamf.de/webgis, um Kursträger und Kursort in der Nähe des Wohnorts zu finden. Der Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs ist zu finden unter: Bamf -> Willkommen in Deutschland -> Deutsch lernen -> Integrationskurse

www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html

Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

In der Regel werden Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis bei fehlenden Sprachkenntnissen von der Ausländerbehörde zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet. In dem Fall erhalten sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs einen Verpflichtungsschein. Auch der Leistungsträger nach dem SGB II (Jobcenter oder Optionskommune) kann die Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtend in einer Eingliederungsvereinbarung festlegen.

Asylsuchende und Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG können seit 01.01.2017 zur Teilnahme an einem Integrationskurs durch den Leistungsträger nach dem AsylbLG verpflichtet werden.

Mit dem Verpflichtungsschein erhalten die Personen ein Merkblatt mit Informationen zum Integrationskurs und einen Hinweis auf www.bamf.de/webgis, um Kursträger und Kursort in der Nähe des Wohnorts zu finden. Danach müssen sich die Personen bei einem Kursträger anmelden, der die Teilnahme am Integrationskurs innerhalb von sechs Wochen ermöglichen muss. Der Nachweis der Anmeldung muss an die verpflichtende Stelle (Leistungsträger) weitergeleitet werden. Mit der Anmeldung verpflichtet man sich ordnungsgemäß am Unterricht und an der Prüfung teilzunehmen. Bei Nichteinhaltung von Pflichten durch den Teilnehmenden drohen Leistungskürzungen.

Werden Fahrtkosten erstattet?

Auf Antrag bei der zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes kann man einen Zuschuss für die Fahrtkosten zum Integrationskurs erhalten, wenn die Person finanziell bedürftig ist.

Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis beizufügen:

- SGB II-Leistungsbezug
- Wohngeld
- BAföG
- Kindergeldzuschlag
- Bezüge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Befreiung von Kita-Gebühren
- Befreiung von GEZ Gebühren
- Örtliches Sozialticket

Voraussetzung ist jedoch, dass der Kursort mehr als 3 km von Ihrer Wohnung entfernt ist. Man erhält grundsätzlich nur die Fahrtkosten zum nächstgelegenen Integrationskursträger.

Wie ist der Ablauf eines Integrationskurses?

Der allgemeine Integrationskurs umfasst 600 UE¹ Sprachkurs und 100 UE Orientierungskurs. Ein spezieller Integrationskurs umfasst 600 UE bzw. 900 UE und zuzüglich 100 UE Orientierungskurs. Für lerngewohnte Teilnehmer gibt es den Intensivkurs, der 400 UE Sprachkurs und zuzüglich 30 UE Orientierungskurs beinhaltet. Der Sprachkurs endet mit der Prüfung „Deutschtest für Zuwanderer“ (DTZ) und der Orientierungskurs endet mit der Prüfung „Leben in Deutschland“ (LiD). Wenn man immer ordnungsgemäß am Unterricht teilgenommen hat, das volle Stundenkontingent des Integrationskurses ausgeschöpft, aber in der Sprachprüfung des Abschlusstests das Sprachniveau B1 nicht erreicht hat, kann man einen Antrag auf einmalige Wiederholung von 300 Unterrichtsstunden stellen. Auch die Prüfung kann einmal kostenlos wiederholt werden.

¹ UE = Unterrichtseinheit dauert 45 min.

Welche Arten von Integrationskursen gibt es?

Für verschiedene Personengruppen werden von den Kursträgern unterschiedliche Integrationskursarten angeboten. Über die Inanspruchnahme der Kursart entscheidet jedoch verbindlich der Kursträger auf Grundlage des Einstufungstests.

Integrationskursarten/ Unterrichtseinheiten	Personengruppen/ Kriterien für spezielle Integrationskursarten
Allgemeiner Integrationskurs bis zu 700 UE (600+100)	Für Personen ohne besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf Bei Nichtbestehen der DTZ Prüfung darf man bei ordnungsgemäßer und vollständiger Teilnahme 300 UE (Wiederholerstunden) und die Prüfung wiederholen.
Intensivkurs bis zu 430 UE (400+30)	Personen mit günstigen Lernvoraussetzungen, z.B. Akademikerinnen und Akademiker, Kenntnis mehrerer Fremdsprachen.
Jugendintegrationskurs bis zu 1.000 UE	Junge Erwachsene vor Vollendung des 27. Lebensjahres (zum Kurseintrittszeitpunkt), die auf ihren späteren beruflichen Lebensweg vorbereitet werden sollen. Neben einer ersten berufsorientierten sprachlichen Ausrichtung sind auch erste fachsprachliche Kenntnisse Ziel dieses Kurses. Dabei kann auch über das Sprachniveau B1 hinausgegangen werden, wenn es die Kapazität der Lerngruppe zulässt. Darüber hinaus werden den Teilnehmenden durch eine Praxisphase Anknüpfungspunkte im Alltag und Erprobungsräume geboten, in denen sie die erworbenen Kenntnisse laufend anwenden und vertiefen können.
Förderkurs bis zu 1.000 UE	Personen, welche die deutsche Sprache vorwiegend ungesteuert, d. h. außerhalb eines geregelten Unterrichtskontextes erworben haben (erkennbar z. B. an Diskrepanz Gespräch – Deutsch-Test). Bei Nichtbestehen der DTZ Prüfung darf man bei ordnungsgemäßer und vollständiger Teilnahme 300 UE und die Prüfung wiederholen.
Alphabetisierungskurs bis zu 1000 UE	Personen, die in ihren Erstsprachen nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können. Das Besondere am Kurs ist, dass die Wiederholerstunden im Umfang von 300 UE auch ohne die sonst zwingend erforderliche nicht-erfolgreiche Teilnahme an der DTZ-Prüfung beansprucht werden können.
Zweitschriftlernerkurs bis zu 1000 UE	Spezieller Integrationskurs für Menschen, die in Sprachen mit einem nicht-lateinischen Schriftsystem alphabetisiert sind und nun die lateinische Schrift zum Erlernen der deutschen Sprache erwerben müssen. Das Besondere am Kurs ist, dass die Wiederholerstunden im Umfang von 300 UE auch ohne die sonst zwingend erforderliche nicht-erfolgreiche Teilnahme an der DTZ-Prüfung beansprucht werden können.
Frauenintegrationskurs bis zu 1000 UE	Frauen, die aus familiären oder kulturellen Gründen keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können und die auf Grund ihrer aktuellen Situation nicht auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet sind. Bei Nichtbestehen der DTZ Prüfung darf man bei ordnungsgemäßer und vollständiger Teilnahme 300 UE und die Prüfung wiederholen.
Elternintegrationskurs bis zu 1000 UE	Mütter/Väter mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren; zusätzlicher inhaltlicher Schwerpunkt auf Erziehung, Bildung und Ausbildung. Bei Nichtbestehen der DTZ Prüfung darf man bei ordnungsgemäßer und vollständiger Teilnahme 300 UE und die Prüfung wiederholen.

Teilnahme an berufsbezogenen Deutschkursen – Informationen für Ehrenamtliche

Stand: Juli 2017

Welche Deutschkurse können Geflüchtete mit Arbeitsmarktzugang nach dem Integrationskurs besuchen?

ESF-BAMF- Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung: Dieses Programm läuft Ende 2017 aus. Bis dahin können Asylbewerber und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang aus allen Herkunftsländern teilnehmen. Eine Zuweisung zu den Kursen (A2 bis B2) erfolgt über IvAF (Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen).

BAMF Kurse – „Berufssprachkurse“ (berufsbezogene Deutschkurse) gemäß § 45a AufenthG.

Welche Ziele haben berufsbezogene Deutschkurse gemäß § 45a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)?

1. **Allgemeine berufsbezogene Sprachkurse** führen von B1 zu B2, von B2 zu C1 oder von C1 zu C2. Voraussetzung ist ein gültiges B1-Zertifikat. Die Kurse schließen mit einer bundesweit anerkannten Prüfung ab. Jedes Modul umfasst 300 Unterrichtseinheiten. Die Module können einmal wiederholt werden.
2. Spezialmodule beinhalten fachspezifische Sprachlerninhalte für bestimmte Berufsfelder, beispielsweise für die Pflege oder den kaufmännischen Bereich. Die Angebote der Spezialmodule werden kontinuierlich erweitert. Geplant sind unter anderem auch Online Module. Außerdem bieten die Spezialmodule die Möglichkeit, das Sprachniveau A2 und B1 zu erreichen, wenn dies im Rahmen eines Integrationskurses nicht geschafft wurde.

Wer kann an berufsbezogenen Deutschkursen gemäß § 45a AufenthG teilnehmen?

- Geflüchtete aus Iran, Irak, Syrien, Eritrea Somalia und Afghanistan* mit einer Gestattung oder Duldung gemäß § 60a Abs.2, Satz 3 und Aufenthaltserlaubnis und Geflüchtete mit abgeschlossenem Asylverfahren und daraus resultierender Aufenthaltserlaubnis,
- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB III,
- Arbeit- und Ausbildungssuchende,
- Auszubildende,
- Personen, die ein Berufsanererkennungsverfahren für ihren ausländischen Abschluss durchlaufen,
- Personen, die für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen.

Für wen sind die berufsbezogenen Deutschkurse kostenlos?

Kostenbefreit sind alle Personen, die zur Teilnahme an einem berufsbezogenen Sprachkurs vom Jobcenter oder von der Agentur für Arbeit verpflichtet worden sind.

Außerdem ist die Teilnahme ebenfalls kostenlos für Beschäftigte, die neben der Beschäftigung

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - dem SGB II oder
 - Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen oder
 - einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.
- Kostenbefreit sind auch Auszubildende, die eine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

* Für die berufsbezogene Sprachförderung (gem. § 45a AufenthG) hat dies zur Folge, dass die Teilnahme an Berufssprachkursen ab dem Sprachniveau B1 ermöglicht wird, auch wenn vorher kein Integrationskurs absolviert wurde.

Werden Fahrtkosten erstattet?

Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erhalten, können nach der Anmeldung beim Sprachkurs einen Antrag beim BAMF auf Fahrtkostenerstattung stellen. Voraussetzung ist jedoch immer, dass der Unterrichtsort mehr als 3 km von ihrer Wohnung (kürzeste Fußstrecke) entfernt ist.

Gibt es Kinderbetreuungsangebote?

Die Kursträger unterstützen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Suche nach örtlichen Kinderbetreuungsangeboten. Wenn kein örtliches Betreuungsangebot verfügbar ist, kann man für mindestens drei betreuungsbedürftige Kinder vom BAMF eine Unterstützung beantragen.

Wie meldet man sich zu einem berufsbezogenen Deutschkurs an?

Die Jobcenter oder Agenturen für Arbeit verpflichten oder erstellen eine Teilnahmeberechtigung* für arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos gemeldete Kundinnen und Kunden. Personen mit einer Verpflichtung werden vom Sprachkursträger vorrangig zum nächsten Kurs angemeldet. Begleitend zum Anerkennungsverfahren ausländischer Abschlüsse kann man auch direkt durch das BAMF den Antrag auf eine Teilnahmeberechtigung stellen.

- Beschäftigte, Auszubildende oder Personen im Anerkennungsverfahren, die nicht bei einem Jobcenter oder einer Arbeitsagentur gemeldet sind und keine Leistungen nach AsylbLG beziehen, können den Antrag auf eine Teilnahmeberechtigung direkt beim BAMF stellen: Bamf -> Infothek -> berufsbezogene Sprachförderung www.bamf.de/DE/Infothek/BerufsbezogeneFoerderung/Deutschfoerderung45a/deutschfoerderung45a-node.html
- Bezieher von Leistungen SGB II** erhalten die Teilnahmeberechtigung über das **Jobcenter**.
- Bezieher von Leistungen SGB III (Personen, die ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder an Maßnahmen zur Berufsvorbereitung oder der assistierten Ausbildung nach SGB III teilnehmen), Geduldete nach §60a Abs.2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (dringende humanitäre persönliche Gründe, erhebliches öffentliches Interesse)**, Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia und Afghanistan** erhalten die Teilnahmeberechtigung über die **Agentur für Arbeit**.
- Personen, die ein Anerkennungsverfahren für ihre ausländischen Bildungsabschlüsse durchlaufen oder Personen, die für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen oder Personen, die eine Berufsausbildung oder eine Einstiegsqualifizierung (§57, Abs.1, §54a SGB III) absolvieren, erhalten die Teilnahmeberechtigung über das **BAMF**.

Materialien für DaZ mit Geflüchteten finden Sie u. a. auch auf www.deutsch-am-arbeitsplatz.de

Einen Überblick zur berufsbezogenen Sprachförderung gem. § 45a finden Sie unter: www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html

* hat ab dem Datum der Ausstellung nur 3 Monate Gültigkeit

** Vorrangig angemeldet werden Personen, die zur Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung verpflichtet sind oder eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

Links

IQ-Netzwerke: Anerkennung ausländischer Qualifikationen und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Integration in den Arbeitsmarkt:

www.netzwerk-iq.de

Neustart - Alle Informationen für Asylsuchende, Arbeitsuchende und Arbeitgeber auf einen Blick:

www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Neustart-in-Deutschland/neustart-in-deutschland.html

Unfallversichert im freiwilligen Engagement:

www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a329-zu-ihrer-sicherheit-unfallversichert-im-ehrenamt.html

Informationen zum Erfordernis einer Arbeitserlaubnis für ein Praktikum für Geflüchtete:

www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf

Zugang zu Aus- und Weiterbildungsförderung für Geflüchtete:

www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html

Arbeitsverwaltung (Agentur für Arbeit oder Jobcenter): Für Arbeitssuche und Maßnahmen zu Arbeitsförderung

www.arbeitsagentur.de

IvAF-Netzwerke: Für alles rund um Beschäftigung, Ausbildung, Praktikum und Spracherwerb:

www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Programme/bmas/2014-10-21-ESF-Integrationsrichtlinie-Bund.html

KAUSA-Servicestellen: Für Beratungen zu Ausbildungsmöglichkeiten

<https://www.jobstarter.de/kausa>

„Stark im Beruf“: Unterstützung von Müttern mit Migrationshintergrund auf ihrem Weg in den Arbeitsmarkt:

www.starkimberuf.de

Wohnsitzregelung für Geflüchtete:

www.netzwerk-iq.de/presse/news/meldung/neuer-flyer-zur-wohnsitzregelung-fuer-gefluechtete-zum-download.html

Materialien für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) mit Geflüchteten finden Sie u. a. auch auf:

www.deutsch-am-arbeitsplatz.de

Berufsbezogene Deutschsprachförderung gem. § 45a:

www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html

Wegweiser für Ehrenamtliche zum Thema Traumata:

www.refugio-muenchen.de/presse-publikationen/publikationen/wegweiser-fuer-ehrenamtliche/

Ihre Notizen

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

